

JUNG

Rechtsanwalt

RECHTSANWALT JUNG • PROMENADEPLATZ 9 • 80333 MÜNCHEN

SASCHA JUNG, RECHTSANWALT

An das
Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30

PROMENADEPLATZ 9
80333 MÜNCHEN

TELEFON +49 (089)-954 235 15
TELEFAX +49 (089)-288 088 70

80335 München

RAJUNG@GMX.NET

IHR ZEICHEN

IHR SCHREIBEN VOM

UNSER ZEICHEN
037/07 R 001

DATUM
18.12.2007

Klage

In dem Verwaltungsstreitverfahren:

Burschenschaft Danubia (Aktivitas)

vertreten durch deren Sprecher, | | | | | | | | ,

Möhlstraße 21, 81675 München

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Sascha Jung, Promenadeplatz 9, 80333 München

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern,

Odeonsplatz 3, 80539 München

- Beklagter -

wegen

Verfassungsschutzberichten für 2001 bis 2006 und „Liste der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen ...“ sowie nachrichtendienstlicher Beobachtung

Streitwert: € 5.000

zeige ich an, daß mich der Kläger auch im gerichtlichen Verfahren mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat, bitte um Anberaumung eines Termins für die mündliche Verhandlung in der ich namens und im Auftrag des Klägers beantragen werde:

- 01. Es wird festgestellt, daß die Aufnahme des Klägers in den Halbjahresbericht des Verfassungsschutzes 2001 rechtswidrig erfolgte.**
- 02. Es wird festgestellt, daß die Aufnahme des Klägers in den Verfassungsschutzbericht für das Berichtsjahr 2001 rechtswidrig erfolgte.**
- 03. Der Beklagte wird verurteilt, die Verbreitung des Halbjahresberichtes des Verfassungsschutzes 2002 zu unterlassen, wenn nicht zuvor die Passagen über den Kläger entfernt oder unleserlich gemacht wurden.**
- 04. Der Beklagte wird verurteilt, die Verbreitung des Verfassungsschutzberichtes für das Berichtsjahr 2002 zu unterlassen, wenn nicht zuvor die Passagen über den Kläger entfernt oder unleserlich gemacht wurden.**
- 05. Der Beklagte wird verurteilt, die Verbreitung des Verfassungsschutzberichtes für das Berichtsjahr 2003 zu unterlassen, wenn nicht zuvor die Passagen über den Kläger entfernt oder unleserlich gemacht wurden.**
- 06. Der Beklagte wird verurteilt, die Verbreitung des Verfassungsschutzberichtes für das Berichtsjahr 2004**

- zu unterlassen, wenn nicht zuvor die Passagen über den Kläger entfernt oder unleserlich gemacht wurden.
07. Der Beklagte wird verurteilt, die Verbreitung des Verfassungsschutzberichtes für das Berichtsjahr 2005 zu unterlassen, wenn nicht zuvor die Passagen über den Kläger entfernt oder unleserlich gemacht wurden.
08. Der Beklagte wird verurteilt, die Verbreitung des Verfassungsschutzberichtes für das Berichtsjahr 2006 zu unterlassen, wenn nicht zuvor die Passagen über den Kläger entfernt oder unleserlich gemacht wurden.
09. Der Beklagte wird verurteilt in seinem nächsten Verfassungsschutzbericht zu berichten, daß er nicht berechtigt war, in den Verfassungsschutzberichten 2001, 2002, 2003, 2004, 2005 und 2006 sowie den Halbjahresberichten 2001 und 2002 über den Kläger zu berichten.
10. Der Beklagte wird verurteilt, es zukünftig zu unterlassen, über den Kläger in den Verfassungsschutzberichten unter der Rubrik „Rechtsextremismus“ zu berichten, solange und soweit er über eine verfassungsfeindliche Aktivität des Klägers im Berichtszeitraum nicht Beweis führt.
11. Der Beklagte wird verurteilt, die Beobachtung der Aktivitas der Burschenschaft Danubia mit nachrichtendienstlichen Mitteln einzustellen und bei unveränderter Sachlage auch nicht wieder aufzunehmen.
12. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger aus dem Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder

extremistisch beeinflussten Organisationen zu streichen und bei unveränderter Sachlage auch nicht wieder in dieses Verzeichnis aufzunehmen.

Begründung

A.

Zusammenfassung

Der Kläger wehrt sich als nicht eingetragener Verein gegen die fortlaufende Anprangerung als rechtsextremistische Organisation in den Verfassungsschutzberichten des Beklagten seit 2001. Er wehrt sich weiter gegen seine Nennung in einer „Liste der wichtigsten extremistischen und extremistisch beeinflussten Organisationen“, ebenfalls unter der Rubrik: Rechtsextremismus sowie seine anhaltende nachrichtendienstliche Beobachtung.

Er macht hierfür geltend, daß er in den verschiedenen Berichtszeiträumen keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgt hat und solche Bestrebungen auch heute nicht verfolgt. Nur, wenn eine Organisation indes tatsächlich verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt, kann es gerechtfertigt sein, diese im Verfassungsschutzbericht oder parallelen Listen als extremistisch anzuprangern. Die Berichterstattung über den Kläger im jeweiligen Verfassungsschutzbericht ist insoweit schon nicht durch die Ermächtigungsgrundlage des Art 15 Abs. 1 BayVerfSchG gedeckt.

Hilfsweise macht der Kläger weiter geltend, daß die Anprangerung in seinem Fall aber auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt.

Seine fortgesetzte nachrichtendienstliche Beobachtung greift der Kläger schließlich deshalb als unverhältnismäßig an, weil diese verdeckten

Methoden ihm gegenüber nunmehr seit Jahren eingesetzt werden, ohne daß der Beklagte hierdurch Erkenntnisse gewonnen hätte, die verfassungsfeindliche Bestrebungen des Klägers beweisen.

B.

Sachverhalt

I.

Der Kläger

01. Rechtsform.

Beim Kläger handelt es sich als Aktivitas einer Studentenverbindung um einen nicht eingetragenen Verein im Sinne des § 54 BGB, der durch seinen Sprecher vertreten wird. Derzeitiger Sprecher des Klägers ist Herr | | | | | | | .

Die Studentenverbindung „Burschenschaft Danubia“ setzt sich hierbei aus zwei Untervereinen zusammen, dem aus den nicht mehr studierenden Mitgliedern bestehenden „Altherrenverband“ sowie den noch studierenden Mitgliedern, der klagenden „Aktivitas der Burschenschaft Danubia“.

Beweis: Satzung des Klägers, hier insbesondere § 1 und 29 ff

(Anlage K 01 n.f.d.G.)

Wahlprotokoll des Klägers vom 15.10.2007

(Anlage K 01 a)

Die Mitgliederzahl des Klägers beträgt regelmäßig nicht mehr als 15 Personen.

02. Aktivitäten des Klägers.

Als Studentenverbindung organisiert der Kläger ein Semesterprogramm, das neben geselligen Veranstaltungen wie Parties, Kneipen und Stiftungsfesten auch Vortragsveranstaltungen enthält. Hier erhalten die verschiedensten Vertreter aus Kultur, Politik und Wirtschaft, dem Inland und Ausland das Wort, um ihre Thesen vorzustellen und dann mit den studentischen Mitgliedern und Gästen zu diskutieren. Diese Tätigkeit entwickelt der Kläger nach seinem Verbot durch die Nationalsozialisten ununterbrochen seit 1949. Allein seit 1998 wurden in dieser Form über 150 Referenten zu einem weiten Themenkreis gehört.

Beweis: Vollständige Referentenliste seit 1998 mit Themen und Referenten, Stand 12/2007 (Anlage K 02 n.f.d.G.)

Finanziell gefördert werden die Vortragsveranstaltungen, speziell die einmal jährlich stattfindenden Bogenhausener Gespräche, sowohl durch die Burschenschaftliche Gemeinschaft, einem Zusammenschluß von über 40 Einzelburschenschaften in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, als auch den übrigen Münchner Burschenschaften im Rahmen von deren Zusammenschlüssen Örtliche Burschenschaft und Vereinigung Alter Burschenschaften.

03. Ziele und Bekenntnis des Klägers.

Von ihren Mitgliedern fordert die Burschenschaft Danubia einschließlich des Klägers entsprechend ihrer Verfassung:

„Ihr Leben nach den burschenschaftlichen Grundsätzen und Idealen, Ehre, Freiheit, Vaterland auszurichten:

Der Grundsatz der Ehre fordert von jedem Burschschafter eine lautere, aufrechte und wahrhaftige Haltung im Denken, Reden und Handeln. Die unantastbare Würde des Menschen zu achten und zu schützen, ist seine unbedingte Pflicht.

Der Grundsatz der Freiheit fordert von jedem Burschenschafter, daß er sich die innere Freiheit des Geistes selbst erwirbt. Der Burschenschafter soll frei von Vorurteilen, unabhängig und selbständig im Denken, Reden und Handeln sowie selbständig im Denken sowie freimütig und tatkräftig in der Vertretung der eigenen Meinung sein. Auf dieser Grundlage soll er jederzeit und überall für die persönliche Freiheit, für die politische Freiheit und für die akademische Freiheit eintreten.

Die Burschenschaft bekennt sich zum deutschen Vaterland als geistig-kultureller Heimat des deutschen Volkes. Unter dem Volk versteht sie die Gemeinschaft, die durch gleiches geschichtliches Schicksal, gleiche Kultur, verwandtes Brauchtum und gleiche Sprache verbunden ist. Pflicht der Burschenschaft ist das dauernde rechtsstaatliche Wirken für die freie Entfaltung deutschen Volkstums in enger Verbundenheit aller Teile des deutschen Volkes, unabhängig von staatlichen Grenze in einem einigen Europa in der Gemeinschaft freier Völker.“

Die Burschenschaft Danubia „bekennt sich zu den Werten, die in der Bayerischen Verfassung und im Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden haben. Insbesondere tritt sie für die Grundrechte und die demokratische freiheitliche Rechtsordnung ein, für die sich die Deutsche Burschenschaft seit ihrer Entstehung eingesetzt hat.“

Beweis: Verfassung der Burschenschaft Danubia

(Anlage K 03 n.f.d.G.)

II.

Veröffentlichungen in den Verfassungsschutzberichten des Beklagten

01. Halbjahres- und Jahresverfassungsschutzbericht 2001

Erstmals erwähnte das Bayerische Staatsministerium des Innern (weiter BayStMI) den Kläger im Bericht des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz für den Berichtszeitraum erstes Halbjahr 2001 (Halbjahresbericht 2001) unter der Rubrik „Rechtsextremismus“. Die dortigen Angaben wurden auf Seiten 63 f, 248) wortgleich in den Bericht für das Jahr 2001 (Jahresbericht 2001) übernommen. Im 3. Abschnitt wird der Kläger dort unter dem Punkt 2.5 und der Generalüberschrift: „Rechtsextremismus“ als rechtsextremistische Organisation bewertet. Dies wird im Wesentlichen mit der Einladung einiger Referenten und drei weiteren Vorwürfen begründet.

a) Angeblich verfassungsfeindliche Auftritte einzelner Referenten.

Der Kläger habe „*Rechtsextremisten wiederholt ein Podium für verfassungsfeindliche Auftritte*“ geboten. Namentlich werden hier Vorträge von Dr. Reinhold Oberlercher“ (1997), Horst Mahler (1998), Alain de Benoist, Peter Kienesberger und Alexander von Webenau (jeweils 2001) genannt. Durch den Kläger wird ausdrücklich bestritten, daß die Vorträge von Mahler, Benoist, Kienesberger und von Webenau verfassungsfeindliche Inhalte hatten.

Der Kläger macht sich weder die von Referenten vorgetragenen, noch deren anderweitige Thesen zu eigen.

b) Einzelne Beiträge in der Mitgliederinformationsschrift „Danubenzeitung“.

Weiter wird die Bewertung damit begründet, in der „*von der Burschenschaft herausgegebenen „Danubenzeitung“*“ hätten „*Rechtsextremisten des öfteren nationalistische, antidemokratische*

oder revisionistische Positionen vertreten.“ Ausdrücklich wird ein in der Ausgabe Nr. 133 (Wintersemester 1999/2000) kurzfristig („nach Fertigstellung noch eingetroffen“) abgedruckter Brief Horst Mahlers vom 09.11.1999 sowie ein erstmals durch die Süddeutsche Zeitung am 07.09.1999 veröffentlichter und in der gleichen Ausgabe nachgedruckter Leserbrief von Fred Duswald angeführt.

Anders als das BayStMI dies trotz Richtigstellung bis heute darstellt, wird die „Danubenzeitung“ nicht vom Kläger sondern (wie das Impressum dies auf Seite 4 auch ausweist) vom „Altherrenverband der Burschenschaft Danubia“ herausgegeben und von einem Schriftleiter (der kein Mitglied des Klägers ist) verantwortet. Sie erscheint unregelmäßig und wurde bis 2002 in lediglich 200 Exemplaren gedruckt. Sie diente „der Unterrichtung der Mitglieder der Burschenschaft Danubia München und“ war „nicht zur Weitergabe an Angehörige anderer Burschenschaften oder sonstiger Korporationen bestimmt.“ Sie enthielt bis 2002 jeweils ein Sammelsurium von Zeitungsartikeln und Nachdrucken, die dem Schriftleiter (der kein Mitglied des Klägers ist) persönlich interessant erschienen. Der Kläger hatte auf die Auswahl der einzelnen Beiträge, keinen Einfluß. Seine Mitglieder nur auf die von ihnen namentlich gezeichneten.

Beweis: unter Verwahrung gegen die Beweislast:

**Impressum der Danubenzeitung Nr. 133,
Wintersemester 1999/2000 (Anlage K 04 n.f.d.G.)**

**....., Vorsitzender des
Altherrenverbandes 1998 bis 2001,
..... (als Zeuge)**

c) Kurzzeitige Verlinkungen auf der Internetseite.

Zudem habe die „inzwischen umgestaltete Homepage der Burschenschaft im Internet ... zahlreiche automatisierte

der Nacht vom 12. auf den 13.01.2001 nach Mitternacht nicht durch ein Mitglied des Klägers, sondern durch anwesende Angehörige einer anderen Studentenverbindung, die diesen Herrn Michael Müller persönlich kannten. Weder diese noch andere Anwesende wußten von der Tat in der Zenettistraße oder davon, daß die mitgebrachte Person polizeilich gesucht wurde. Diese verließ in den frühen Morgenstunden, also nach wenigen Stunden das Haus, meldete sich auf einer Polizeistation, um sich nach seiner Freundin zu erkundigen, wurde von den Beamten des BayStMI, die über die Fahndung ebenfalls noch nicht informiert waren, jedoch wieder weggeschickt und setzte sich schließlich nach Holland ab.

Auch die ermittelnde Staatsanwaltschaft betonte später gegenüber der Presse, daß anders als in Medienberichten dargestellt, gegenüber Mitgliedern des Klägers der Vorwurf einer „Strafvereitelung“ nicht erhoben werde.

**die beanstandeten Textstellen des Jahresberichts 2001
werden als Anlage K 05 (n.f.d.G.) beigefügt**

02. Halbjahresverfassungsschutzbericht 2002

a) Vortrag des Referenten Dr. Claus M. Wolfschlag vom 23.02.2002

In diesem Bericht wird die Einstufung des Klägers als rechtsextremistische (verfassungsfeindliche Ziele verfolgende) Organisation im ersten Abschnitt unter Punkt 1.5. und der Generalüberschrift „*Rechtsextremismus*“ zunächst damit begründet, daß der Kläger mit der Einladung dieses Referenten zum Thema: „*Antifaschismus - Terror von links*“ „weiterhin keine Berührungsängste gegenüber Referenten“ zeige, „die zu einer *Verharmlosung des Rechtsextremismus tendieren*.“ (Hervorhebung d.d.V.)

Richtigzustellen ist insoweit, daß der Titel des Referates korrekt „Antifaschismus - Terror von links?“ lautete. Das Fragezeichen

wurde durch das BayStMI kurzerhand sinnentstellend gestrichen. Der Referent stellte im Referat seine an der Universität Bonn angenommene Dissertation zum Thema „Das antifaschistische Milieu“ vor, die sich vor allem mit der Gewaltbereitschaft innerhalb der linksextremistischen Szene befaßt. Verfassungsfeindliche Thesen stellte er nicht auf.

b) Weigerung die Einstufung als rechtsextremistisch zu akzeptieren.

Weiter wird die Einstufung als rechtsextremistische (verfassungsfeindliche Ziele verfolgende) Organisation im Berichtszeitraum damit begründet, daß der Kläger, diese durch das BayStMI vorgenommene Bewertung nicht akzeptiere. Vielmehr habe die Altherrenschaft der Burschenschaft Danubia bei Prof. Dr. Hans-Hellmuth Knütter (Universität Bonn) ein Gutachten in Auftrag gegeben, das versuche, den Vorwurf der Kläger *„verfolge extremistische Bestrebungen zu widerlegen.“*

Zu ergänzen ist, daß der Gutachter Prof. Dr. Hans-Hellmuth Knütter nicht Mitglied der Burschenschaft Danubia ist und an der Universität Bonn Politikwissenschaft mit den Schwerpunkten politischer Extremismus, Zeitgeschichte und politische Bildung lehrte. Er war u.a. jahrelang Gastdozent an der Schule des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Heimerzheim und arbeitete bis in die 90er Jahre mit dem Referat IS 7 (geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus) der Abteilung „Innere Sicherheit“ des Bundesinnenministeriums zusammen.

**die beanstandeten Textstellen des Halbjahresberichts
2002 werden als Anlage K 06 (n.f.d.G.) beigefügt**

03. Jahresverfassungsschutzbericht 2002

In diesem wird der unter Punkt 02. b) vorgetragene Vorwurf auf Seite 63 f. im wesentlichen wörtlich wiederholt. Weitere Begründungen enthält der Bericht nicht (Seiten 63 f, 248)

**die beanstandeten Textstellen des Jahresberichts 2002
werden als Anlage K 07 (n.f.d.G.) beigefügt**

04. Jahresverfassungsschutzbericht 2003

Unter der Generalüberschrift „Rechtsextremismus“ wird der Kläger im dritten Abschnitt unter Punkt 8. in einer „Übersicht über erwähnenswerte rechtsextremistische Organisationen und Verlage sowie deren wesentliche Presseerzeugnisse“ mit seiner ungefähren Mitgliederzahl und dem fehlerhaften Hinweis auf die unregelmäßige Herausgabe der Danubenzeitung als rechtsextremistische Organisation aufgeführt (Seiten 89, 253).

Eine Begründung für die Aufnahme des Klägers in den Tätigkeitsbericht des Jahres 2003 enthält dieser nicht.

**die beanstandeten Textstellen des Jahresberichts 2003
werden als Anlage K 08 (n.f.d.G.) beigefügt**

05. Jahresverfassungsschutzbericht 2004

Auch dieser enthält unter der Generalüberschrift „Rechtsextremismus“ im dritten Abschnitt unter Punkt 8. in einer „Übersicht über erwähnenswerte rechtsextremistische Organisationen und Verlage sowie deren wesentliche Presseerzeugnisse“ den mit dem Inhalt des Jahresberichtes 2003 identischen Inhalt (Seiten 108, 291)

Eine Begründung enthält auch dieser Bericht nicht. Bei seiner Vorstellung erklärte der bayerische Staatsminister des Innern, Dr. Günther Beckstein am 08.04.2005 indes:

„Auch die Aktivitas der Burschenschaft Danubia ist wieder in der Liste der erwähnenswerten rechtsextremistischen Organisationen und Verlage aufgeführt. Auf eine ausführliche Darstellung haben wir verzichtet, weil rechtsextremistische Aktivitäten im Jahr 2004 nicht feststellbar waren. Wegen ihrer nach wie vor bestehenden Nähe zum Rechtsextremismus bleibt die Aktivitas weiterhin in der Beobachtung des Landesamtes für Verfassungsschutz.“ (Hervorhebung d.d.V.)

**die beanstandeten Textstellen des Jahresberichts 2004
werden als Anlage K 09 (n.f.d.G.) beigelegt**

06. Jahresverfassungsschutzbericht 2005

a) Erwähnenswerte rechtsextremistische Organisation.

Auch dieser Bericht führt den Kläger unter der Generalüberschrift „Rechtsextremismus“ im dritten Abschnitt unter Punkt 8. in der beschriebenen Übersicht als rechtsextremistische Organisation mit unveränderten Informationen auf (Seite 161).

b) Angebliche Straftat unter Anwesenheit „ehemaliger Funktionäre“ des Klägers am 23.09.2005.

Unter Punkt 5.2 „Sonstige Straftaten“ findet der Kläger weiter Erwähnung. Danach sei am 23.09.2005 unter Anwesenheit von „*drei ehemaligen Funktionären*“ des Klägers „*Sieg Heil*“ gerufen und der Name „*Adolf Hitler*“ gesungen worden.

Diese Darstellung trifft nicht zu und wird bestritten. Gesungen wurden an jenem Abend ausschließlich Studenten- und Pfadfinderlieder aus dem von der Polizei schließlich rechtswidrig beschlagnahmten Liederbuch „Schwarzer Adler“. Außerdem protesteten sich die Anwesenden - wie in süddeutschen und österreichischen Studentenverbindungen gang und gäbe - mit „*Heil*

**die beanstandeten Textstellen des Jahresberichts 2006
werden als Anlage K 12 (n.f.d.G.) beigefügt**

08. Fortgesetzte Verbreitung der beanstandeten Berichte.

Der Halbjahresbericht 2002 sowie die Jahresberichte 2002, 2003, 2004, 2005 und 2006 werden durch die Verantwortlichen des Beklagten nach wie vor über das Internet verbreitet.

**Beweis: Inaugenscheinnahme der Internetseite
www.stmi.bayern.de/sicherheit/verfassungsschutz/verfassungsschutzberichte/de... sowie
www.stmi.bayern.de/xsuche/stmi/search.php?q=Danubia**

**Ausdruck der genannten Internetseite vom 09.08.2007,
Rubrik: Verfassungsschutzberichte**

(Anlage K 13 n.f.d.G.)

**Ausdruck der genannten Internetseite vom 09.08.2007,
Rubrik: Standardsuche Danubia**

(Anlage K 14 n.f.d.G.)

III.

**Veröffentlichung in einer Liste der „wichtigsten extremistischen oder
extremistisch beeinflussten Organisationen“**

Mit amtlicher Bekanntmachung vom 20.11.2001 im Staatsanzeiger Nr. 48 nahm der Beklagte den Kläger rückwirkend zum 01.01.2001 auch in ein sogenanntes „Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und der wichtigsten Massenorganisationen / gesellschaftlichen

Organisationen in der früheren DDR bis 1989/90“ auf. Dort heißt es unter der Überschrift „II. Rechtsextremismus“ an erster Stelle: *„Burschenschaft Danubia’, München - Aktivitas ab Januar 2001“*. Das genannte Verzeichnis wird der Öffentlichkeit seitdem in der beanstandeten Form durch verschiedenste Behörden des Freistaates Bayern im Internet zum Herunterladen bereitgestellt und allen Bewerbern für den öffentlichen Dienst im Freistaat Bayern mit einem *„Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue“* zur Beantwortung vorgelegt.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Internetseite www.google.de mit dem Suchbegriff „Verzeichnis extremistischer Organisationen“

Ausdruck der Suchergebnisse vom 09.08.2007

(Anlage K 15 n.f.d.G.)

der Fragebogen und das beanstandete „Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und der wichtigsten Massenorganisationen / gesellschaftlichen Organisationen in der früheren DDR bis 1989/90“ wird als Anlage K 16 (n.f.d.G.) vorgelegt

IV.

Beeinträchtigungen durch die Veröffentlichungen in Verfassungsschutzberichten und „Liste der wichtigsten extremistischen und extremistisch beeinflussten Organisationen“

Die beanstandeten Bewertungen und Veröffentlichungen des BayStMI führen beim Kläger und dessen Mitgliedern zu einer Vielzahl von

unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen, von denen nachfolgend einige beispielhaft angeführt werden.

01. Nachteile bei der Bewerbung für den Öffentlichen Dienst im Freistaat Bayern.

Speziell die Führung des Klägers in einem „Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen ...“ sowie im Verfassungsschutzbericht führt sogar zu beruflichen Benachteiligungen der Mitglieder des Klägers. Denn die Mitgliedschaft in einer in der genannten Liste aufgeführten Organisation führt dazu, daß der einstellende Beamte Zweifel an der künftigen Gewährleistung der Verfassungstreue des Bewerbers haben kann.

Der Bewerber muß sich über seine Mitgliedschaft zumindest mit dem einstellenden Beamten auseinandersetzen. Selbst wenn es ihm gelingt, dessen Zweifel nach Prüfung der Informationen des BayStMI zu entkräften, muß er damit rechnen, daß das in den Entscheidungsprozeß einbezogene BayStMI auf eine Ablehnung hin Einfluß nimmt.

Dies führt weiter auch zu einer verminderten Attraktivität des Klägers gegenüber potentiellen studentischen Mitgliedern, die sich vor einem Eintritt Gewähr sein müssen, daß sie dieser Schritt bei einer möglichen Bewerbung für den Staatsdienst zumindest in Bayern gegenüber ihren Kommilitonen benachteiligt.

02. Nachteile für die Mitglieder des Klägers bei der Beteiligung am demokratischen Willensbildungsprozeß in Deutschland.

Konkrete Nachteile ergeben sich zudem daraus, daß auch die politischen Parteien, über welche die Bürger sich vor allem an der politischen Willensbildung beteiligen, die Bewertung des BayStMI ungeprüft übernehmen.

Zwar können und konnten die Mitglieder des Klägers diese Nachteile in ihrem direkten Umfeld deshalb neutralisieren, weil das durch das BayStMI vermittelte Bild zu eklatant von den unmittelbaren Erfahrungen der in Kontakt mit ihnen stehenden Angehörigen, Freunde und Mitglieder anderer Studentenverbindungen abweicht, doch bleibt die Notwendigkeit ständiger Richtigstellungen und Erklärungsversuche.

Vor allem gegenüber anderen Studentenverbindungen, die etwa die vom BayStMI nachträglich beanstandeten Referenten ebenfalls eingeladen haben oder einladen, wird durch die behördliche Anprangerung ein eklatanter Nachteil verursacht, weil potentielle Mitglieder sich eher dort engagieren werden, wo sie die genannten Nachteile nicht in Kauf nehmen müssen. Der Kläger wird dadurch gegenüber anderen Studentenverbindungen auch ungerechtfertigt ungleich behandelt.

04. Mittelbare Benachteiligung durch Bestrebungen zur Enteignung des Trägervereins Danubia e.V.

Das Haus Möhlstraße 21 wurde 1901 durch die Kaufmannsfamilie Julius und Luise Kaufmann erbaut, deren Sohn durch die Nationalsozialisten im Jahr 1938 durch einen Zwangsverkauf praktisch enteignet wurde. Das Grundstück gelangte zunächst in das Vermögen der Familie von Leonrod und anschließend das der Familie von Manz, bevor es 1957 durch den Hausverein „Danubia e.V.“ erworben wurde, der dort seither auch ein Studentenwohnheim, im wesentlichen für die Mitglieder des Klägers betreibt.

Nach vergeblichen Forderungen, den Kläger als Verein durch die Stadtverwaltung oder das BayStMI verbieten zu lassen, beschloß der Münchner Stadtrat unter ausdrücklichem Hinweis auf die beanstandete Bewertung und Berichterstattung des BayStMI im Jahr 2002 auf Antrag der Fraktion der Grünen, weltweit nach Erben der enteigneten Familie Kaufmann zu suchen, damit das Haus diesen

übereignet und der Kläger sowie dessen dort wohnende studentische Mitglieder daraus hinausgeklagt werden könnten. Zwar blieb die (durch Presseberichte begleitete) Suche ohne Ergebnis und auch die „Jewish Claims Conference“, die deshalb ein Jahr später eingeschaltet wurde, lehnte die Geltendmachung nicht vorhandener Ansprüche ab. Doch diskriminiert dieses, auf die beanstandete Anprangerung durch das BayStMI zurückzuführende Vorgehen die Mitglieder des Klägers gegenüber Bewohnern von zahlreichen Münchner Häusern, die im Rahmen der nationalsozialistischen Terrorherrschaft ebenfalls enteignet wurden, bei denen der Stadtrat aber nicht auf die Idee käme, öffentlichkeitswirksam nach Wegen für eine Enteignung zu suchen.

Beweis: vom Stadtrat beschlossener Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.05.2002

(Anlage K 18 n.f.d.G.)

„Villa der Danubia soll wieder jüdisch werden. Der Stadtrat will das Haus der rechtsnationalen Studentenverbindung einer israelischen Organisation übertragen lassen“, Süddeutsche Zeitung vom 15.07.2003, S. 45

(Anlage K 23 n.f.d.G.)

05. Benachteiligung bei der Betreuung von Vereinswirtschaft und Studentenwohnheim bei Pächterwechsel.

Seit etwa 40 Jahren werden die Veranstaltungen des Klägers durch den Pächter einer Vereinsgaststätte betreut. Als die bisherige Pächterfamilie im Jahr 2005 nach über 20 Jahren altersbedingt in den Ruhestand verabschiedet werden mußte, wurde die Fortsetzung der Vereinsgaststätte durch einen neuen Pächter ordnungsgemäß dem Kreisverwaltungsreferat München gemeldet. Der Bezirksausschuß Bogenhausen nahm dies (wiederum begleitet durch Presseberichte) zum Anlaß für eine Debatte über ein Verbot der Vereinswirtschaft, was das Kreisverwaltungsreferat

**Beweis: Schreiben der Ludwig-Maximilians-Universität vom
09.11.2006 (Anlage K 20)**

07. Nachteile beim Abschluß von Verträgen mit privaten Werbemedien.

Unter Hinweis auf die „*langjährigen Erkenntnisse des Verfassungsschutzes*“ wurde etwa durch die Firma Infoscreen GmbH ein durch den Kläger geschlossener Werbevertrag wieder gekündigt, weil zu vermuten sei, daß der zu bewerbende Lichtbildervortrag über eine Reise von Mitgliedern des Klägers in den indischen Teil des Kashmir zur „*politischen Agitation*“ „*gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland benutzt*“ werde.

Beweis: Schreiben der Firma Infoscreen GmbH vom 11.11.2005

(Anlage K 21)

Zugrundeliegendes Werbemotiv des Klägers

(Anlage K 22)

08. Nachteile beim Anmieten von Veranstaltungsräumen.

Unter Hinweis auf die beanstandete Einstufung kündigte im Jahr 2005 beispielsweise der Wirt des Löwenbräukellers kurzfristig einen bereits geschlossenen Mietvertrag.

09. Ausschluß von der Volkstrauertag-Gedenkfeier

So wurde den Mitgliedern des Klägers unter inzidentem Hinweis auf die beanstandete Bewertung und Berichterstattung des Beklagten die Teilnahme an der Volkstrauertag-Gedenkfeier des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. unter Androhung polizeilicher Maßnahmen untersagt.

Prof. Dr. Ernst Nolte war noch im Jahr 2000 von der CDU-nahen Deutschland-Stiftung mit dem Konrad-Adenauer-Preis ausgezeichnet und durch Minister Reinhold Bocklet in Vertretung von Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber als vielbeachteter Historiker gewürdigt worden, der „*bahnbrechende Erkenntnisse über den Faschismus*“ vermittelt habe.

Zwar ließen sich Referenten und über 120 Zuhörer durch die Maßnahme nicht einschüchtern (Prof. Dr. Ernst Nolte attestierte dem Kläger angesichts der Umstände vielmehr „*große Verdienste um die bedrohte Meinungsfreiheit*“), doch liegt es auf der Hand, daß eine Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln geeignet ist, sowohl Referenten, als auch Gäste und potentielle Mitglieder des Klägers von einem Besuch des beobachteten Anwesens abzuschrecken, weil sie damit rechnen müssen, vertrauliche Gedanken Mittelsmännern des BayStMI preiszugeben oder heimlich belauscht und abgelichtet zu werden.

Hinzu kommt, daß das Haus des Klägers gleichzeitig als Studentenwohnheim Herberge für neun seiner studentischen Mitglieder ist, die angesichts der nachrichtendienstlichen Beobachtung durch das BayStMI mit ihrem Einzug auf jede Privatsphäre verzichten müssen.

VI.

Zurückweisung von Bewertung und Berichterstattung des BayStMI

01. Fehlender effektiver Rechtsschutz durch bisherige nunmehr veraltete Rechtsprechung.

Der Kläger hat die Bewertung und Berichterstattung des BayStMI von Anfang an als falsch zurückgewiesen. Rechtliche Schritte hat er hiergegen bisher nur deshalb nicht eingeleitet, weil die bisherige,

nunmehr veraltete Rechtsprechung eine effektive Kontrolle der Verfassungsschutzberichte unmöglich machte.

Die gerichtliche Kontrolle der Verfassungsschutzberichte beschränkte sich nach der überkommenen Rechtsprechung auf eine Willkürkontrolle (Leitentscheidung des 2. Senates des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 40, 287, durchgehend rezipiert von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung), ja sogar nur auf die Prüfung, ob negative Werturteile im Verfassungsschutzbericht offensichtlich auf sachfremden Erwägungen beruhen: *„Effektive rechtsstaatliche Kontrolle war so nicht möglich. Eine Organisation, die im Verfassungsschutzbericht zu Unrecht als extremistisch angeprangert wurde, hatte keine Möglichkeit, sich dagegen gerichtlich zur Wehr zu setzen, sofern die Anprangerung nur in sachlichen Worten, also ohne Polemik, geschah und der Extremismusvorwurf nicht völlig aus der Luft gegriffen war, sondern auf sachlich vertretbare Anhaltspunkte gestützt werden konnte. Die verfassungsfeindliche Zielsetzung der betreffenden Organisation mußte weder nachgewiesen sein noch verlangte die Rechtsprechung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Bewertung als verfassungsfeindlich zutrifft. Es wurde noch nicht einmal geprüft, ob die Wahrscheinlichkeit in Relation zur Größe des von der betreffenden Organisation (angeblich) drohenden Risikos für die Verfassungsordnung hinreichend hoch ist.“* (Murswiek in NVwZ 2006, 121 ff mit einer Darstellung der bisherigen Rechtsprechung; zur Entlastung des Gerichts **als Anlage K 25 n.f.d.G** anbei)

02. Fortgesetzte Auseinandersetzung mit dem BayStMI.

Die finanziellen und zeitlichen Ressourcen der lediglich 15 i.d.R. 18- bis Ende 20jährigen Mitglieder sind weiter begrenzt. Sie müssen sich im wesentlichen um ihr Fortkommen im persönlichen Studium und die Organisation des Vereinslebens kümmern, um das Fortbestehen ihrer Studentenverbindung zu gewährleisten.

|||||, **Vorsitzender des**
Altherrenverbandes 2001 bis 2005, |||||,
||||| **(als Zeuge)**

Weiter bemühte sich in der Folge auch die Deutsche Burschenschaft als Dachverband, welchem der Kläger unter über 120 weiteren Studentenverbindungen mit insgesamt über 15.000 akademischen Mitgliedern angehört, um einen Dialog mit dem BayStMI. Ein Gespräch ohne Beteiligung Danubias fand hier am 24.02.2003 statt.

Auf Seiten des BayStMI nahmen wiederum Ministerialrat Dr. Manfred Weber sowie Ministerialdirigent Dr. Remmele teil. Die Deutsche Burschenschaft war mit dem damaligen Sprecher der Deutschen Burschenschaft ||||| (B! Hilaritas Stuttgart), dem zweiten Sprecher der Deutschen Burschenschaft ||||| (B! Hilaritas Stuttgart) und dem Schriftleiter der Burschenschaftlichen Blätter ||||| (B! Hohenheimia Stuttgart) vertreten.

Auch in diesem Gespräch verwiesen die Vertreter des BayStMI trotz konkreter Nachfrage nach konkreten Tatsachen für die Bewertung lediglich auf die Angaben im Verfassungsschutzschutzbericht 2001 sowie im Halbjahresbericht 2002. Die Vertreter der Deutschen Burschenschaft machten deutlich, daß sie die Einstufung für willkürlich hielten und insbesondere die Referentenauswahl Danubias nicht zu beanstanden sei. Die Vertreter der Deutschen Burschenschaft ließen am Schluß wissen, daß sie mit den Angaben der Vertreter des BayStMI nicht zufriedengestellt seien und deshalb weiterhin auf einem persönlichen Gespräch mit dem Bayerischen Staatsminister des Innern Dr. Günther Beckstein bestünden. Die Vertreter des BayStMI waren darob sichtlich konsterniert, ein Gespräch mit Dr. Günther Beckstein kam in der Folge jedoch nicht zustande.

VII.

Fortgesetzte Verweigerung einer Änderung der Praxis

01. Abmahnung mit Schreiben vom 04.07.2007

Deshalb forderte der Kläger das BayStMI mit Schreiben vom 04.07.2007 aufgrund der fortgesetzten Anprangerung auf, die Verbreitung der beanstandeten Berichte zu unterlassen, wenn nicht zuvor die Stellen über den Kläger unkenntlich gemacht wurden, ihn aus dem „Verzeichnis der wesentlichen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen ...“ zu streichen und bei unveränderten Umständen auch nicht wieder aufzunehmen, die Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln einzustellen und bei unveränderten Umständen auch nicht wieder aufzunehmen.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 04.07.2007 (Anlage K 28)

02. Zurückweisung der Forderungen durch das BayMStI

Mit Schreiben vom 30.07.2007 lehnte das BayStMI die Erfüllung der Ansprüche ab. Die Bewertung des Klägers als „*rechtsextremistisch*“ sei „*bisher zu Recht*“ erfolgt, die zukünftige Berichterstattung hinge genauso vom „*künftigen Verhalten*“ ab, wie eine eventuelle Streichung aus dem „Verzeichnis der wesentlichen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen ...“ bei Gelegenheit einer ohnehin „*anstehenden Neufassung*.“ Ein Verzicht auf eine nachrichtendienstliche Beobachtung komme nicht in Betracht, weil die „*künftige Entwicklung noch nicht abzusehen ist und gerade deshalb einer weiteren Beobachtung*“ bedürfe. Es bliebe abzuwarten, „*ob die bisherigen Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen, die zur Beobachtung der Aktivitas führten, glaubwürdig und nachhaltig entkräftet*“ würden.

Klage ist daher geboten.

C.

Rechtsausführungen

I.

Nennung als rechtsextremistische Organisation in den Verfassungsschutzberichten

01. Klageanträge zu 01. und 02.

a) Zulässigkeit.

Die Feststellungsklage mit den Klageanträgen zu 01. und 02. ist zulässig. Sie ist insbesondere nicht subsidiär gegenüber einer allgemeinen Leistungsklage, weil das BayStMI den konkreten Jahresbericht derzeit nicht verbreitet.

Der Kläger ist auch klagebefugt. Er macht geltend, durch die Anprangerung als angeblich rechtsextremistische Organisation im Verfassungsschutzbericht insbesondere in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG - insbesondere in Form seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Rechtes auf Wahrung seiner persönlichen Ehre), seiner Meinungsfreiheit (Art 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative GG), seinem Recht, sich ungehindert aus allgemeinen Quellen zu unterrichten (Art 5 Abs. 1, Satz 1, 3. Alternative GG) sowie seinem Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit (Art 9 Abs. 1 GG) verletzt zu werden.

Die genannten Grundrechte stehen auch dem Kläger als nicht eingetragener Verein entsprechend Art 19 Abs. 3 GG zu (vgl. nur Jarass in Jarras/Pieroth: Art 19 GG Rn 14). Zu den Schutzansprüchen, derer auch ein Personenverband im Rahmen seines Aufgabenbereiches bedarf zählen insbesondere auch das Selbstbestimmungsrecht über die eigene Außendarstellung sowie das Recht der äußeren Ehre, als dem Ansehen in den Augen anderer (zuletzt BVerfG im Beschluß vom 25.10.2005, Aktenzeichen 1 BvR 1696/98; BVerfGE 114, 339, 346; Dreier in Dreier:

Art 2 Abs. 1 GG Rn 71, 74, 76). Gleiches gilt für das Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Jarass in Jarass/Pieroth: Art 5 GG Rn 6 bzw. Art 5 GG Rn 15).

Der Kläger hat weiter auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Da das BayStMI auch heute ausdrücklich betont, daß der Kläger im Jahr 2001 - allerdings nicht benannte - verfassungsfeindliche Ziele verfolgt habe und daher mit Recht in den Verfassungsschutzbericht aufgenommen wurde, besteht eine Wiederholungsgefahr.

Der Kläger hat weiter auch ein ideelles Rehabilitationsinteresse an der begehrten Feststellung, weil der Bericht fortdauernd diskriminierend wirkt.

b) Begründetheit

Der Klageantrag zu 01 ist auch begründet, weil die Aufnahme des Klägers in die Verfassungsschutzberichte des Jahres 2001 tatsächlich rechtswidrig erfolgte.

aa) Berichterstattung stellt Grundrechtseingriff dar.

- (1) Die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht greift zumindest mittelbar auch in die Grundrechte derjenigen ein, über die berichtet wird.
- (2) Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit seinem Beschluß vom 25.05.2005 (NJW 2005, 2912 ff, 2913) in Abkehr von seiner überkommenen Rechtsprechung ausdrücklich klargestellt:

„Der Verfassungsschutzbericht ist kein beliebiges Erzeugnis staatlicher Öffentlichkeitsarbeit. Er zielt auf die Abwehr besonderer Gefahren (Art 1 NWVerfSchG) und stammt von einer darauf spezialisierten und mit besonderen Befugnissen (vgl. § 5 ff NWVerfSchG), darunter der Rechtsmacht zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, arbeitenden Stelle. Insofern

geht eine Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht über die bloße Teilhabe staatlicher Funktionsträger an öffentlichen Auseinandersetzungen oder an der Schaffung einer hinreichenden Informationsgrundlage für eine eigenständige Entscheidungsbildung der Bürger, etwa als Marktteilnehmer (vgl. BVerfGE 105, 252, 267 ff = NJW 2002, 2621), hinaus. Sie ist eine an die verbreiteten Kommunikationsinhalte anknüpfende, mittelbar belastende negative Sanktion gegen die Beschwerdeführerin.“ (Hervorhebung d.d.V.)

Der Verfassungsschutzbericht „dient der Bekämpfung der von der Verfassungsschutzbehörde als Verfassungsfeinde identifizierten Organisationen. Er enthält implizit die Warnung an alle Bürger: Haltet Euch von den als ‚Extremisten‘ geouteten Organisationen fern, unterstützt sie nicht, beteiligt Euch an ihrer Ausgrenzung! ... Die betreffende Organisation wird mit dem Makel des Extremismus belegt und amtlich zum Verfassungsfeind erklärt.“ (Murswiek in „Der Verfassungsschutzbericht - Funktionen und rechtliche Anforderungen,“ S. 1; **Anlage K 29** anbei)

Der Verfassungsschutzbericht ist damit geeignet, potentielle Mitglieder einer Organisation von dieser abzuschrecken, sie durch aktive Mitarbeit zu unterstützen und sich mit ihren Veranstaltungen näher zu befassen (vgl. Murswiek in NVwZ 2004, 769 ff). Zustimmend formuliert auch das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 06.04.2006, in NVwZ 2006, S. 838 ff, 839 f):

„Dem Verfassungsschutzbericht kommt eine Warnfunktion zu; mit der Einstufung einer in ihm aufgeführten Partei als extremistisch verbindet sich zugleich die Aufforderung an die Öffentlichkeit ... sie nicht zu unterstützen und ihre Publikationen nicht zu lesen (Murswiek [in NVwZ 2004, 769 ff,] S. 771 m.w.N.). Der Verfassungsschutzbericht ist damit geeignet, potentielle Wähler einer Partei davon

abzuschrecken, diese tatsächlich zu wählen, sie durch aktive Mitarbeit oder in Form von Spenden zu unterstützen und sich mit ihrem Programm näher zu befassen. Er beeinträchtigt damit zugleich die freie Entscheidung interessierter Bürger, der Partei beizutreten; dies gilt insbesondere für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die im Falle einer Mitgliedschaft, zumindest der Übernahme von Parteiämtern und Kandidaturen, mit beamtenrechtlichen Nachteilen und disziplinarrechtlichen Maßnahmen rechnen müssen ... Über den Verfassungsschutzbericht wird in den Medien regelmäßig berichtet, so daß er über seine geringe Auflage ... hinaus eine breite Öffentlichkeit findet. Dies läßt wiederum auf Seiten potentieller Geschäftspartner der Partei die Bereitschaft sinken, mit ihr geschäftliche Beziehungen einzugehen, etwa Inserate zu veröffentlichen, Werbesendungen auszustrahlen oder Veranstaltungsräume zu vermieten, um nicht Gefahr zu laufen, in der öffentlichen Wahrnehmung selbst in die Nähe des politischen Extremismus gerückt zu werden.
(Hervorhebung d.d.V.)

- (3) Auch der Kläger mußte mehrere seiner heutigen Mitglieder vor der Aufnahme intensiv davon überzeugen, daß er entgegen der Berichterstattung des BayStMI keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgt. Mancher Interessent wird sich indes schon vor einer Kontaktaufnahme an eine andere Studentenverbindung gewandt haben, die trotz ähnlicher Aktivitäten nicht als „extremistisch“ angeprangert wird.

Abgeschreckt werden auch potentielle Referenten, die ebenfalls mit Nachteilen in der Öffentlichkeit rechnen müssen, wenn sie Vortragseinladungen des im Bericht als „extremistisch“ eingestuften Klägers wahrnehmen. Auch hier hatte der Kläger infolge der

Berichterstattung im Verfassungsschutz maßgebliche Anstrengungen zu unternehmen, um ihn interessierende Vortragende davon zu überzeugen, daß er entgegen der Einstufung des BayStMI keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgt. Es liegt indes auf der Hand, daß mancher Referent aufgrund der Befürchtung eigener Nachteile abgesagt hat.

Durch die Abschreckungs- und Warnfunktion des Verfassungsschutzberichtes wird der Kläger in seinem Recht auf Informationsfreiheit aus Art 5 Abs. 1, S. 1 HS 2 GG, seinem Recht auf Vereinigungsfreiheit aus Art 9 Abs. 1 GG, der nach Art 3 Abs. 1 GG auch für Organisationen zu gewährenden Chancengleichheit sowie seinem Persönlichkeitsrecht aus Art 2 Abs. 1 GG und seine Mitglieder schließlich mittelbar auch in ihrem Recht auf Berufsfreiheit aus Art 12 Abs. 1 GG und freie Entwicklung ihrer Persönlichkeit aus Art 2 Abs. 1 GG verletzt (vgl. Murswiek in „Der Verfassungsschutzbericht - Funktionen und rechtliche Anforderungen,“ S. 2; **Anlage K 29**).

Für die Annahme einer Grundrechtsbeeinträchtigung kommt es dabei auch nicht darauf an, ob konkrete Beeinträchtigungen nachgewiesen werden können. Das Verwaltungsgericht Hamburg formuliert in seinem Urteil vom 11.10.2006 (Aktenzeichen: 10 K 914/06, nach juris S. 8 von 14) insoweit:

„Die bloße Darlegung möglicher Folgen der Äußerung ohne konkrete Nachweise oder Belege reicht zur Annahme einer Grundrechtsbeeinträchtigung grundsätzlich aus. ... Sonst bestünde die Gefahr, daß ein effektiver Grundrechtsschutz in Fällen nicht geleistet wäre, in denen Grundrechtsbeeinträchtigungen nur schwer belegbar sind. So liegt der Fall hier. Leserbriefschreiber oder Journalisten, die, um nicht in Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen gebracht zu werden, von Briefen und

Veröffentlichungen absehen, lassen sich kaum ermitteln. Die bloße Möglichkeit einer Grundrechtsbeeinträchtigung muß in diesem Fall ausreichend sind. Das Bundesverfassungsgericht verlangt insoweit, daß die Folgen eintreten können bzw. nicht unwahrscheinlich sind (vgl. Beschluß vom 24.05.2005 in NJW 2005, 2914).“

Auch im streitgegenständlichen Fall läßt sich kaum ermitteln, ob tatsächlich potentielle Mitglieder, Unterstützer oder Referenten aufgrund der Berichterstattung von einem Eintritt, einem Besuch oder einer Unterstützung abgesehen haben. Diese, vom BayStMI schließlich auch beabsichtigte Wirkung, liegt indes aufgrund des dargelegten Sachverhalts auf der Hand.

bb) Fehlende Rechtfertigung des Einriffs im Fall des Klägers.

Der mit der Berichterstattung verbundene Eingriff in die Grundrechte des Klägers ist nicht gerechtfertigt.

- (1) Gesetzliche Grundlage für eine Aufnahme in den bayerischen Verfassungsschutzbericht ist allein Art 15 Abs. 1, Satz 1 BayVerfSchG (vgl. hierzu Murswiek in „Der Verfassungsschutzbericht - Funktionen und rechtliche Anforderungen,“ S. 2; **Anlage K 29**), dessen Voraussetzungen im Fall des Klägers im Jahr 2001 indes nicht erfüllt sind.
- (2) Nach Art 15 Abs. 1, Satz 1 BayVerfSchG unterrichten das BayStMI und das BayLfVS die Öffentlichkeit über „*Bestrebungen und Tätigkeiten*“ nach Art 3 Abs. 1 BayVerfSchG.

Hierzu zählen (und nur dies kommt nach der Argumentation des BayStMI wohl in Betracht), „*Bestrebungen ... die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ... gerichtet sind*“ (Art 3 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 BayVerfSchG).

Was unter freiheitlicher demokratischer Grundordnung zu verstehen ist, wurde durch Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom

23.10.1952 (in BVerfGE 2, 1, 12 f) definiert und entsprechend auch in Art 1 Abs. 2 BayVerfSchG übernommen:

„Freiheitlich demokratische Grundordnung ... ist eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung gehören mindestens: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

- (3) Bei den in Art 15 Satz 1 BayVerfSchG verwendeten Formulierungen „Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art 3 Abs. 1“ handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung durch den Beklagten der uneingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Für die gleichlautende Vorschrift des § 26 BerlVerfSchG führt das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 06.04.2006, (NVwZ 2006, S. 838 ff, 840) aus:

„§ 26 BerlVerfSchG kann nicht die Entscheidung des Gesetzgebers entnommen werden, der Verwaltung solle das abschließende Urteil über das Vorliegen der durch den unbestimmten Gesetzesbegriff gekennzeichneten tatbestandlichen Voraussetzungen übertragen sein (vgl. BVerwGE 94, 307, 309 f; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9.

Aufl. 2005, § 40 Rn 73). Dahingehende Anhaltspunkte lassen sich weder aus dem Wortlaut der Bestimmungen der §§ 26 I, 5 II und 6 II BerlVerfSchG noch aus deren Sinnzusammenhang entnehmen. Insbesondere enthält das darin angelegte Entscheidungsprogramm hinreichend bestimmte Vorgaben für die von den Behörden zu treffenden Entscheidungen (vgl. dazu BVerwGE 88, 40, 61 = NVwZ 1993, 666). Im Übrigen entspricht es der - soweit ersichtlich - einheitlichen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 2 I G 10 a.F. (jetzt § 3 I G 10) sowie zu den mit § 7 I BerlVerfSchG vergleichbaren Bestimmungen anderer Bundesländer, daß der unbestimmte Rechtsbegriff ‚tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht‘ der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (BVerwG in NJW 1991, 581, 582; VGH Mannheim in DÖV 1994, 917, 918; VGH München in NJW 1994, 748, 749; OVG Münster in NVBl 1994, 167, 168). Es ist nicht einzusehen, daß für die verwaltungsgerichtliche Kontrolle des vergleichbaren unbestimmten Rechtsbegriffs in § 26 S. 1 BerlVerfSchG anderes gelten sollte, zumal, wie bereits ausgeführt, an die Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht strengere Anforderungen zu stellen sind als an die Aufnahme von Beobachtungen.“ (Hervorhebungen d.d.V.)

- (4) Von Art 15 BayVerfSchG wird die Einstufung, der Kläger habe im Jahr 2001 Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung entwickelt, indes nicht gedeckt.

Bestrebungen sind nach der Definition des § 4 Abs. 1 BVerfSchG „ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß.“ Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind sie dann, wenn sie darauf abzielen, einen der oben dargestellten, diese Ordnung konstituierenden

Verfassungsgrundsätze „zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen“ (vgl. Murswiek in „Verfassungsschutz-Mitarbeit als staatsbürgerliche Obliegenheit?“, S. 2; **Anlage K 30**).

Der Begriff der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebung „umfaßt danach zwei Elemente: ein inhaltliches Element, welches ein politisches Ziel umschreibt (Zielelement), sowie ein instrumentales Element, welches auf die praktische Verwirklichung des Ziels gerichtet ist (Aktivitätselement). Ziel ist die Beseitigung eines Bestandteils der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Das Mittel ist die aktive politische Betätigung, mit der die Durchsetzung des Ziels erstrebt wird. Der politische Wille des Handelnden hält beide Elemente zusammen. Verfassungsfeindliche Bestrebungen sind also durch den Willen gekennzeichnet, durch aktives politisches Handeln die Verfassungsordnung so umzugestalten, daß zumindest ein die freiheitliche demokratische Grundordnung kennzeichnendes Element beseitigt wird. Eine verfassungsfeindliche Bestrebung liegt dagegen nicht vor, wenn entweder kein verfassungsfeindliches Ziel oder keine auf die Verwirklichung eines solchen Ziels gerichtete politische Aktivität vorhanden ist.“ (Murswiek in „Verfassungsschutz-Mitarbeit als staatsbürgerliche Obliegenheit?“, S. 7; zur Entlastung des Gerichts als **Anlage K 30** anbei; Hervorhebungen d.d.V.)

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 24.05.2005 (in NJW 2005, S. 2912, 2915; **Anlage K 26**), betont, daß zum politischen Willen der Beseitigung eines Bestandteils der freiheitlichen demokratischen Grundordnung noch ein zusätzliches Element politischer Aktivität kommen muß:

„Die bloße Kritik an Verfassungswerten und Verfassungsgrundsätzen ist nicht als Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzuschätzen, wohl aber darüber hinausgehende Aktivitäten zu deren

Beseitigung.“ (BVerfG in NJW 2005, 2912, 2915; **Anlage K 26**; Hervorhebung d.d.V.)

Im Fall des Klägers liegt weder ein verfassungsfeindliches Ziel vor, noch eine auf die Verwirklichung eines solchen Ziels gerichtete politische Aktivität. Entsprechend hat das BayStMI in der Auseinandersetzung bisher trotz wiederholter Nachfrage auch weder vorgetragen, welche konkreten verfassungsfeindlichen Bestrebungen der Kläger angeblich verfolgt, noch führt es entsprechenden Beweis. Es beschränkt sich vielmehr auf die wiederholte pauschale Behauptung der Kläger sei „*eindeutig*“ oder „*offenkundig*“ (irgendwie) verfassungsfeindlich.

Die Annahme, eine Organisation verfolge mit der Verfassungsordnung unvereinbare Ziele und sei deshalb „*extremistisch*“ darf jedoch nicht einfach pauschal erfolgen, sie erfordert vielmehr gerade die Feststellung, welche Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch eine Organisation konkret beeinträchtigt, beseitigt und gegebenenfalls durch widersprechende ersetzt werden sollen. Das BVerwG führt insoweit schon im Leitsatz seines Urteils vom 18.05.2001 aus:

„Die Annahme, daß eine politische Partei mit der Verfassungsordnung unvereinbare Ziele verfolgt, erfordert die Feststellung, daß und welche grundlegenden Prinzipien der Verfassungsordnung konkret beeinträchtigt, beseitigt und gegebenenfalls durch ihnen widersprechende ersetzt werden sollen.“

- (5) Nur bei Erfüllung der Voraussetzungen der Ermächtigungsnorm, wenn eine Organisation also tatsächlich verfassungsfeindliche Bestrebungen entwickelt, spricht tatsächlich verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, darf das BayStMI nach dem klaren Wortlaut der Art 15 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 (1) BayVerfSchG über sie im

Verfassungsschutzbericht berichten und insoweit auch in ihre Grundrechte eingreifen.

- (6) Soweit das BayStMI anführt, ihm lägen hinsichtlich des Klägers „*tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen*“ vor, so reicht dies - und dies verkennt das BayStMI - für die öffentliche Anprangerung einer Organisation im Verfassungsschutzbericht nach der bayerischen Ermächtigungsnorm und aktueller höchstrichterlicher und obergerichtlicher Rechtsprechung nicht aus.

So formuliert das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 06.04.2006 zur insoweit identischen Rechtslage in Berlin (OVG Berlin-Brandenburg vom 06.04.2006 in NVwZ 2006, 838 ff, 839):

„Die im Bericht aufgeführten Organisationen und Personen müssen tatsächlich verfassungsfeindlich - im hier interessierenden Zusammenhang: im Sinne von Art 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 BerlVerfSchG sein (vgl. Michaelis, Politische Parteien unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes, 2000, S. 123, 226); eine ‚Verdachtsberichterstattung‘ ist unzulässig (Murswiek, NVwZ 2004, 769, 774 ff.) ... Daß der Begriff Bestrebungen eine zukunftsgerichtete Komponente aufweist, wie der Beklagte in der mündlichen Verhandlung zu bedenken gegeben hat, rechtfertigt angesichts des eindeutigen Wortlauts von § 26 S.1 BerlVerfSchG die Zulässigkeit einer Information der Öffentlichkeit bereits bei nur bestehenden Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen nicht.“ (Hervorhebung d.d.V.)

Die Ermächtigungsnormen des § 26 S. 1 BerlVerfSchG und des Art 15 S. 1 BayVerfSchG sind hinsichtlich des hier interessierenden Zusammenhangs wörtlich identisch.

- (7) Nur vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, daß eine Behörde, anders als etwa im Meinungskampf stehende politische

Gruppierungen, „die Bewertung einer Organisation als ‚extremistisch‘“ nicht außerhalb der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage „anhand irgendwelcher politischen oder politikwissenschaftlichen Extremismus-Kriterien“ vornehmen darf, sondern allein anhand der verfassungsrechtlichen Merkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“ (Murswiek in „Der Verfassungsschutzbericht - Funktionen und rechtliche Anforderungen,“ S. 2; **Anlage K 29**).

Maßstab für die Einstufung als „extremistisch“ dürfen daher allein die qualifizierenden Anforderungen der Art 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 2 BayVerfSchG sein.

- (8) Die vom BayStMI im Bericht für das Jahr 2001 aufgelisteten Informationen lassen unter den gesetzlichen Voraussetzungen weder hinsichtlich irgendeines Bestandteils der Art 1 Abs. 2 BayVerfSchG gleichlautend mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht definierten freiheitlichen demokratischen Grundordnung einen Willen des Klägers erkennen, diesen zu beseitigen, noch stellen sie eine auf ein solches Ziel gerichtete politische Aktivität des Klägers dar.
- (a) Für den Vorwurf des „Forumbietens“ für vom BayStMI ohne nähere Begründung nachträglich beanstandete, dem Kläger nicht angehörende Referenten gilt dies schon deshalb, weil der Kläger über Jahre und Jahrzehnte bis heute eine Vielzahl von Referenten mit dem Ziel eingeladen hat, es seinen Mitgliedern und Gästen zu ermöglichen, sich ein eigenes von Dritten unbeeinflusstes Bild vom Referenten und den jeweils behandelten Themen zu machen. Damit bezweckt der Kläger gerade die Förderung einer demokratischen Diskussionskultur, nicht aber die Beseitigung eines vom BayStMI nicht näher bezeichneten Bestandteils der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die vom Kläger organisierten Vortragsveranstaltungen können aufgrund der Differenziertheit der auftretenden Referenten und behandelten Themen schon keine Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen des Klägers sein.

- (b) Die Verlinkung mit Publikationen auf der Internetseite des Klägers mag dann einen Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen begründen, wenn mit der verlinkten Seite verfassungsfeindliche Ziele verfolgt werden und der Link gerade deshalb gesetzt wird, um diese Ziele zu befördern.

Im Fall des Klägers trifft dies indes nicht zu, weil die Verlinkungen nach Begründung der Seite Ende des Jahres 2000 in der alleinigen Verantwortung des damaligen Netzwartes lagen, der jeden Wunsch nach Verlinkung erfüllte, ohne damit aber irgendwelche Ziele der Organisatoren der verlinkten Seite fördern zu wollen. Nachdem innerhalb des Klägers Kritik an den Inhalten einiger verlinkter Seiten laut wurde, wurden die Verlinkungen aus diesem Grund umgehend noch im Juni 2001 gelöscht.

- (c) Die beiden konkret beanstandeten Nachdrucke in der Danubenzeitung sind schon deshalb kein Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen des Klägers, weil das Mitteilungsblatt von dessen Mitgliedern weder gestaltet, noch verantwortet wurde. Sie sind dem Kläger daher schon nicht zurechenbar.
- (d) Auch die Gewährung einer Übernachtungsmöglichkeit für einen durch das Mitglied einer anderen Studentenverbindung vorbeigebrachten, dem Kläger ebenfalls nicht angehörenden Dritten stellt keinen Anhaltspunkt für ein angebliches Ziel des Klägers dar, irgendeinen nicht benannten Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen. Dies auch deshalb, weil zu diesem Zeitpunkt niemand auf dem

Danubienhaus von der vorangegangenen Tat oder davon wußte, daß dieser Dritte polizeilich gesucht wurde. Im übrigen schickte die Polizei selbst diesen Dritten, nachdem er nach der Übernachtung eine Polizeistation aufgesucht hatte, wieder weg, weil sie selbst noch nicht über die Fahndung informiert war.

Mangels Vorliegen von verfassungsfeindlichen Bestrebungen durfte über den Kläger im Berichtszeitraum 2001 daher nicht als angeblich rechtsextremistische Organisation berichtet werden.

- (9) Nur **hilfweise und höchstvorsorglich** bleibt weiter vorzutragen, daß die Berichterstattung über den Kläger jedenfalls auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt.

Zwar ist die Berichterstattung für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schon nicht erforderlich, doch müßte im Fall ihrer Erforderlichkeit vor allem mit Blick auf die scharfe Sanktion, die mit der öffentlichen Anprangerung verbunden ist, auch in einem angemessenen Verhältnis zum mit ihr zu erreichenden Zweck stehen:

„Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit müssen Art und Schwere der Sanktion auf das konkrete Gefahrenpotential abgestimmt sein.“ (BVerfG in NJW 2005, 2912, 2915; **Anlage K 26**)

Bei politisch tätigen Parteien mit nachgewiesener verfassungsfeindlicher Zielsetzung mag diese Voraussetzung regelmäßig erfüllt sein. Beim Kläger handelt es sich indes um eine parteipolitisch vollkommen heterogene Mini-Organisation von nicht mehr als 15 studentischen Mitgliedern, deren wesentliche Ziele vor allem nach innen gerichtet sind. Er ist im politischen und gesellschaftlichen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland dermaßen klein und unbedeutend, daß es geradezu absurd erscheint, von ihm könne wegen der gelegentlichen Organisation

von Vorträgen auch nur die Spur einer Gefahr für den Bestand unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgehen. (vgl. insoweit Murswiek in „Der Verfassungsschutzbericht - Funktionen und rechtliche Anforderungen“, S. 8; **Anlage K 29**)

Auch der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz führt zum Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit unter konkreter Bezugnahme auf den Fall von Studentenverbindungen aus:

„Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit wäre es außerdem problematisch, bei einer ganz kleinen Aktivitas von vielleicht fünf Personen, von denen sich nur zwei entsprechend betätigen, auch nur die Aktivitas zum offiziellen Beobachtungsobjekt zu machen.“ (Hans-Peter Lungen in „Einflüsse und Affinitäten?“, S. 135 ff, 142; zur Entlastung des Gerichts als **Anlage K 31** anbei)

Soweit das BayStMI die ihm vorliegenden Informationen, wie von ihm dargestellt, als „*tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen*“ bewertet, wäre als milderer Mittel zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darüber hinaus die (auch nachrichtendienstliche) Beobachtung des Klägers in Betracht gekommen, um die tatsächliche Zielsetzung des Klägers zunächst abzuklären und nur dann eine Veröffentlichung vorzunehmen, wenn eine konkrete verfassungsfeindliche Zielsetzung und zu deren Umsetzung entwickelte Aktivitäten benannt und bewiesen werden können. Dies insbesondere im Hinblick darauf, daß die behördliche Anprangerung gerade bei einer Mini-Organisation von nur wenigen Mitgliedern (wie durch das BayStMI auch ausdrücklich beabsichtigt) geradezu existentielle Auswirkungen, sowohl hinsichtlich des Fortbestands der Organisation, als auch der Zukunft ihrer studentischen Mitglieder innerhalb unserer Gesellschaft hat. Mit der behördlichen Anprangerung wurde daher auch grob gegen das aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fließende Übermaßverbot verstoßen.

02. Klageantrag zu 03.

a) Zulässigkeit.

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage zulässig. Sie ist als Unterlassungsklage statthaft, weil das BayStMI den angegriffenen Bericht nach wie vor im Internet verbreitet.

Hinsichtlich der Klagebefugnis wird auf die Ausführungen zu Klageantrag 01. verwiesen.

b) Begründetheit.

Die Unterlassungsklage ist begründet, weil der Kläger einen Anspruch gegen den Beklagten hat, die Verbreitung des Berichtes in der angegriffenen Form zu unterlassen.

- (1) Es handelt sich, wie oben dargestellt um einen Eingriff in die Grundrechte des Klägers aus Art 5 Abs. 1, S. 1 HS 2 GG, Art 9 Abs. 1 GG, Art 3 Abs. 1 GG sowie Art 2 Abs. 1 GG und hinsichtlich seiner Mitglieder auch Art 12 Abs. 1 GG, der von diesem nur zu dulden wäre, wenn er rechtmäßig ist.
- (2) Auch im Berichtszeitraum des ersten Halbjahres 2002 verfolgte der Kläger indes keine Bestrebungen, wesentliche Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen, so daß die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage für die Berichterstattung in Art 15 S. 1 Bay VerfSchG nicht erfüllt sind.

Die vom BayStMI im Bericht aufgelisteten Informationen lassen hinsichtlich keines Bestandteils der in Art 1 Abs. 2 BayVerfSchG gleichlautend mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht definierten freiheitlichen demokratischen Grundordnung weder einen Willen des Klägers erkennen, diesen zu beseitigen, noch stellen sie eine auf ein solches Ziel gerichtete politische Aktivität dar:

- (a) Soweit das BayStMI darauf verweist, daß der Kläger mit Einladung von Claus M. Wolfschlag *„weiterhin keine Berührungängste gegenüber Referenten [zeigt], die zu einer Verharmlosung des Rechtsextremismus tendieren“* ergibt sich hieraus kein Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen des Klägers.

Die Formulierung bestätigt vielmehr, daß das BayStMI die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Berichterstattung verkennt. Denn das Fehlen von „Berührungängsten“ zu Personen, denen das BayStMI nach dem Bericht noch nicht einmal selbst verfassungsfeindliche Bestrebungen vorwirft, kann per se kein Anhaltspunkt für das vom BayStMI behauptete angebliche Ziel des Klägers sein, wenigstens ein Element der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen.

Im übrigen ist aber auch auf die diesbezüglichen Ausführungen bei Antrag 01. zu verweisen.

- (b) Auch daraus, daß der Altherrenverband der Burschenschaft Danubia bei einem Extremismusexperten und langjährigen Gastdozenten der Schule des Bundesamtes für Verfassungsschutz ein Gutachten in Auftrag gegeben hat, um den Vorwurf, der Kläger verfolge verfassungsfeindliche Bestrebungen überprüfen zu lassen, ergibt selbst keinen Anhaltspunkt dafür, der Kläger ziele damit auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Das Nichtakzeptieren einer als diskriminierend empfundenen Behördeneinstufung kann per se auch nicht die Richtigkeit des angegriffenen Vorwurfs begründen.

03. Klageantrag 04. (Jahresbericht 2002)

Da der Jahresbericht 2002 gegenüber dem Halbjahresbericht 2002 keine zusätzlichen Informationen enthält, wird vorerst auf die Ausführungen zum Klageantrag 03. verwiesen.

04. Klageantrag 05. (Jahresbericht 2003)

- (1) Auch diese Klage ist begründet, weil der Kläger im Berichtszeitraum 2003 keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen entwickelt hat.
- (2) Die Aufnahme ist in diesem Fall aber auch schon deshalb rechtswidrig, weil der Bericht keinerlei Information enthält, warum der Beklagte zu der Einstufung kommt, der Kläger habe in diesem Zeitraum verfassungsfeindliche Bestrebungen entwickelt.

Der Verfassungsschutzbericht dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche „*Bestrebungen und Tätigkeiten*“. Diese Aufgabe kann er aber nur dann erfüllen, wenn über die Mitteilung der Einschätzung eines Berichtsobjekts hinaus auch die Gründe für diese Einschätzung jedenfalls in einem gewissen Umfang dargestellt werden.

05. Klageantrag 06. (Jahresbericht 2004)

- (1) Weil der Kläger auch im Berichtszeitraum 2004 keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen entwickelt hat, ist auch dieser Klageantrag begründet.
- (2) Die Tatsache, daß das BayStMI im Rahmen der Vorstellung des Berichts sogar offen zugegeben hat, daß „*rechtsextremistische Bestrebungen im Jahr 2004 nicht feststellbar waren*“ verdeutlicht wiederum, daß das BayStMI die gesetzlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage verkennt.
- (3) Auf die Ausführung zu Klageantrag 04 wird weiter verwiesen.

06. Klageantrag 07. (Jahresbericht 2005)

- (1) Auch im Berichtszeitraum 2005 verfolgte der Kläger keine Bestrebungen zur Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, weshalb die Klage ebenfalls begründet ist. Auf die Ausführungen zu Klageantrag 04 wird verwiesen.
- (2) Soweit die Aufnahme unter der Rubrik „Sonstige Straftaten“ erfolgte, ist die Berichterstattung schon deshalb unzulässig, weil der dort geschilderte Vorfall so gerade nicht stattgefunden hat.

07. Klageantrag 08. (Jahresbericht 2006)

- (1) Weil der Kläger auch im Berichtszeitraum 2006 keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen entwickelt hat, ist auch dieser Klageantrag begründet.
- (2) Auf die Ausführung zu Klageantrag 04 wird weiter verwiesen.

08. Klageantrag 09. (Nachberichtsverpflichtung).

- (1) Der Antrag auf Nachberichterstattung ergibt sich aus dem aus Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art 20 Abs. 3 GG) herzuleitenden Folgenbeseitigungsanspruch.
- (2) Mit der Berichterstattung greift der Beklagte fortdauernd mittelbar - wie dargestellt rechtswidrig - und in besonders intensiver Weise in die Rechte des Klägers und seiner Mitglieder ein.

Das BayStMI beabsichtigt mit seiner anprangernden Berichterstattung, wie dargelegt und mehrfach öffentlich geäußert, auch nachgerade den Mitgliedernachwuchs des Klägers „auszutrocknen“, Referenten, Gäste und potentielle Unterstützer abzuschrecken und den Kläger in seinem Dachverband der Deutschen Burschenschaft, sowie gesellschaftlich zu „isolieren“. Zwar wurde das mit den Maßnahmen verbundene finale Ziel aufgrund der Gegenanstrengungen des Klägers nicht erreicht, doch verbleibt als schwere fortdauernde Beeinträchtigung ein massiver Rufschaden in der breiteren Öffentlichkeit.

Dies hat insbesondere zur Folge, daß sich die behördliche Anprangerung in der Presse und durch andere Behörden fortdauernd perpetuiert, was nach dem Motto, es muß ja so sein, zu geradezu grotesk verzogenen Wahrnehmungen von Tätigkeiten des Klägers führt.

09. Klageantrag 10. (zukünftige Unterlassung).

a) Zulässigkeit

Die Klage ist als vorbeugende Unterlassungsklage statthaft. Der Kläger hat weiter insbesondere ein qualifiziertes Rechtsschutzinteresse. Vor allem besteht eine eklatante Wiederholungsgefahr und es ist dem Kläger unzumutbar, weitere drohende Rechtsverletzungen abzuwarten.

Die Wiederholungsgefahr ergibt sich zum einen daraus, daß das BayStMI den Kläger in den vergangenen Jahren auch dann in seinem Verfassungsschutzbericht als angeblich rechtsextremistische Organisation angeprangert hat, wenn es zeitgleich zugab, daß ihm Erkenntnisse über rechtsextremistische Bestrebungen des Klägers (so ausdrücklich 2003 und 2004) gerade nicht vorliegen.

Weiter ergibt sich die Wiederholungsgefahr daraus, daß das BayStMI auf seiner fehlerhaften Auffassung beharrt, es könne Organisationen schon dann als rechtsextremistisch in seinen Berichten anprangern, wenn ihm lediglich tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen. Dies ist wie dargelegt aber nicht der Fall.

Besonders bedeutsam ist dies im konkreten Fall, weil das BayStMI weiter die Auffassung bekundet, derartige „tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen“ ergäben sich bereits aus der Einladung von seitens des BayMStI intern als extremistisch eingestuftem Referenten bzw. Referenten, die nach

seiner Auffassung lediglich „zu einer Verharmlosung des Rechtsextremismus tendieren.“

Der Kläger hat seine Aktivitäten seit 2001 indes in keiner Weise geändert. Insbesondere war er nicht bereit, wie vom BayStMI vorgeschlagen, seine Referentenauswahl zuvor an dessen internen Einstufungen zu orientieren und Einladungen mit diesem abzustimmen. Der Kläger verfolgt auch heute keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen.

Es besteht damit auch künftig die Gefahr, daß der Kläger unter Zugrundelegung fehlerhafter Kriterien in Verfassungsschutzberichten angeprangert wird, wenn er z.B. einen nach Auffassung des BayStMI „falschen“ Referenten einlädt. Der Kläger ist indes auch weiterhin weder bereit noch verpflichtet, die Wahrnehmung seines Grundrechtes auf Informationsfreiheit zuvor mit dem BayStMI abzustimmen.

Zur Klagebefugnis wird auf die Ausführungen unter Klageantrag 01. verwiesen.

b) Begründetheit

- (1) Die Klage ist auch begründet, weil der Kläger einen Anspruch gegen den Beklagten hat, daß dieser durch seine Berichterstattung nur dann in seine Grundrechte eingreift, wenn dies auch von den gesetzlichen Voraussetzungen der Art 15 Satz, 3 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 BayVerfSchG gedeckt ist, er also tatsächlich verfassungsfeindliche Bestrebungen entwickelt und die Anprangerung im Bericht verhältnismäßig ist. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Klageantrag 01 verwiesen.
- (2) Speziell zu der vom BayStMI bezüglich des Klägers weiterhin zur Grundlage seiner Tätigkeit gemachten und mit der des Klägers fortgesetzt in Streit stehenden Auffassung, derjenige, der einem nach der internen Bewertung des BayStMI als „Extremisten“

eingestuften Referenten zu einem Vortrag einlade, müsse selbst als Extremist eingestuft werden, ist folgendes festzuhalten. Das „Forum-Bieten“ als solches kann schon kein Anhaltspunkt für extremistische Bestrebungen sein. Erst recht gilt dies, wenn der Referent in seinem Vortrag überhaupt keine verfassungsfeindlichen Thesen verbreitet:

„Ein Redner, der einer extremistischen Partei angehört, ist für den Einladenden vielleicht deshalb interessant, weil er über gute außenpolitische Kenntnisse und analytische Fähigkeiten verfügt; ein Artikelschreiber mag zwar Extremist, aber zugleich ein guter Kenner ökonomischer Zusammenhänge sein. Soweit diejenigen, die Reden halten, Artikel schreiben, Interviews geben oder Inserate veröffentlichen, in ihren Reden, Artikeln oder Inseraten nichts Verfassungsfeindliches veröffentlichen, kann das Überlassen des Rednerpodiums oder die Veröffentlichung des Artikels oder Inserats nicht als Förderung einer verfassungsfeindlichen Bestrebung betrachtet werden. Das ‚Forum-Bieten‘ als solches ist in keinem Fall Ausdruck einer verfassungsfeindlichen Zielsetzung. In den vielen Fällen, in denen Verfassungsschutzberichte die Teilnahme von Extremisten an Demonstrationen, Vorträge oder Referate von Extremisten, Artikel oder Inserate von oder Interviews mit Extremisten als Anhaltspunkte für eine extremistische Zielsetzung des Veranstalters oder der veröffentlichenden Zeitung gewertet haben, konnten sich die Verfassungsschutzbehörden somit nicht auf die Ermächtigungsgrundlage in den Verfassungsschutzgesetzen stützen. ... Wird auf einem Parteitag einem externen, einer extremistischen Organisation angehörenden Redner Gelegenheit gegeben, seine verfassungsfeindlichen Vorstellungen zu propagieren, so ist das ein Anhaltspunkt dafür, daß die

betreffende Partei selbst solche Vorstellungen gutheißt. Lädt dagegen eine studentische Organisation einen bekannten Extremisten als Referenten ein, um sich von dessen Ideen ein eigenes Bild zu machen und darüber zu diskutieren, kann daraus nicht geschlossen werden, diese Studenten teilten die Überzeugungen des Redners.
(Murswiek in Verfassungsschutz-Mitarbeit als staatsbürgerliche Obliegenheit?“, S. 9 f.; **Anlage K 30**; Hervorhebungen d.d.V.)

Auch der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz stellt insoweit klar:

„Die Tatsache, daß Rechtsextremisten zu Vorträgen eingeladen werden, mag solchen Akteuren als große Chance erscheinen, ihre Ideen einem interessierten Publikum vorzutragen. Sie läßt aber nicht zwangsläufig darauf schließen, daß die einladende Burschenschaft als rechtsextremistisch einzustufen ist - zumal, wenn von ihr selbst keine entsprechenden Aktivitäten ausgehen.“
(Hans-Peter Lungen in „Einflüsse und Affinitäten?“; **Anlage K 31**)

Ohne Darlegung und den Beweis konkreter verfassungsfeindlicher Bestrebungen hat der Beklagte die Anprangerung des Klägers in seinen Berichten als rechtsextremistisch danach auch in Zukunft zu unterlassen.

II.

Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln

10. Klageantrag 11. (fortgesetzte Beobachtung).

a) Zulässigkeit.

- (1) Die Leistungsklage ist als Unterlassungsklage statthaft, der Kläger verlangt vom Beklagten seine Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln einzustellen.
- (2) Der Kläger ist auch klagebefugt, denn er macht geltend, durch die fortgesetzte Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art 2 I i.V.m. 1 I GG), verletzt zu werden.

b) Begründetheit.

Der Klageantrag zu 10. ist auch begründet, weil die fortgesetzte Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln rechtswidrig erfolgt und in die Grundrechte des Klägers eingreift.

aa) Nachrichtendienstliche Beobachtung stellt Grundrechtseingriff dar.

Die Beobachtung des Klägers mit nachrichtendienstlichen Mitteln greift zumindest in das dem Kläger zustehende allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art 2 Abs. 1 GG ein.

Sie schreckt potentielle Mitglieder, Gäste und Referenten vom Besuch des Hauses bzw. der Teilnahme an Veranstaltungen sowie der Kommunikation mit dem Kläger ab, weil sie damit rechnen müssen durch das BayStMI belauscht, abgelichtet und ausgeforscht zu werden. Für die im Studentenwohnheim des Klägers wohnenden Mitglieder bedeutet die Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln den Verlust jeder Privatsphäre.

Eingegriffen wird durch die nachrichtendienstliche Beobachtung damit aber auch in das Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit aus Art 5 Abs. 1 GG, weil die Maßnahmen geeignet sind, Einfluß sowohl auf die Teilnahme, als auch Äußerungen von Referenten und Gästen in der Diskussion und persönlichen Gesprächen zu nehmen. Die öffentlich verbreiteten Maßnahmen sind mit einer Einschüchterungswirkung verbunden,

die Anwesende dazu veranlassen kann, nicht mehr offen, sondern nur noch hinter vorgehaltener Hand am gesellschaftlichen Diskussionsprozeß und persönlichen Gesprächen teilzunehmen.

bb) Eingriff ist im Fall des Klägers nicht gerechtfertigt.

- (1) Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel kann vorliegend lediglich in Art 6 Abs. 1, 3 Abs. 1 BayVerfSchG bestehen. Danach kann das BayLAFVS zur Erfüllung seiner Aufgaben auch nachrichtendienstliche Mittel einsetzen.
- (2) Die Ermächtigung gilt indes nicht vorbehaltlos, vielmehr muß der Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel auch verhältnismäßig sein.

Im Fall des Klägers ist dies derzeit entgegen der Auffassung des BayStMI nicht der Fall. Die konkrete Forderung des Klägers, seine Beobachtung mit *„nachrichtendienstlichen Mitteln einzustellen“*, weist das BayStMI zurück, weil angeblich *„die künftige Entwicklung noch nicht abzusehen ist und gerade deshalb einer weiteren Beobachtung“* bedürfe. Es bliebe zunächst abzuwarten *„ob die bisherigen Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen, die zur Beobachtung der Aktivitas führten, glaubwürdig und nachhaltig entkräftet“* würden.

Die vom BayStMI so eingeschätzten *„tatsächlichen Anhaltspunkte“* gehen auf das Jahr 2001 zurück. Seit Jahren observiert der Beklagte den Kläger deshalb nun mit nachrichtendienstlichen Mitteln. Trotz des einschneidenden Charakters dieser Maßnahmen und der damit verbundenen Erkenntnismöglichkeiten erzielt das BayStMI damit jedoch offenbar keine *„nennenswerten Ergebnisse“* über angeblich verfassungsfeindliche Aktivitäten des Klägers, die es ihm ermöglichen, die angeblich verfassungsfeindliche Zielsetzung des Klägers in seinen Berichten nicht nur pauschal - rechtswidrig - zu behaupten, sondern auch konkret zu benennen und zu belegen.

Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist indes kein Selbstzweck. Die Durchleuchtung einer Organisation durch einen Nachrichtendienst muß in einer rechtsstaatlichen Demokratie vielmehr die Ausnahme sein, die sich nur aus greifbaren und schwerwiegenden Anhaltspunkten, daß gerade die freiheitliche demokratische Grundordnung durch die Organisation gefährdet ist, ergeben. Das VG Berlin führt in seinem inzwischen vom OLG Berlin-Brandenburg bestätigten Urteil vom 31.08.1998 (in NJW 1999, 806, 807, zur Entlastung des Gerichts als **Anlage K 32** anbei) aus:

„Die Durchleuchtung einer politischen Partei durch einen Nachrichtendienst hat daher in einer rechtsstaatlichen Demokratie die Ausnahme zu sein, die sich nur aus greifbaren und schwerwiegenden Anhaltspunkten dafür rechtfertigt, daß gerade diese durch die in § 6 BerlVerfSchG genannten Verfassungswerte gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung durch die Partei gefährdet ist. Einzelne Verdachtsmomente minderen Gewichts reichen insoweit nicht aus ...“

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung ist weiter zu berücksichtigen, daß eine Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln nicht über Jahre hinweg aufrecht erhalten werden kann, wenn sie irgendwann einmal in der Vergangenheit wegen „tatsächlicher Anhaltspunkte“ aufgenommen wurde. Das VG Berlin (in NJW 1999, 806, 808; **Anlage K 32**) führt insoweit aus:

„Für die Fortsetzung einer bereits vor Jahren aufgenommenen verfassungsschutzmäßigen Beobachtung einer Partei mit nachrichtendienstlichen Mitteln ist darüber hinaus eine gewisse Aktualität der vorgelegten ‚tatsächlichen Anhaltspunkte‘ zu fordern. So würde es den in § 7 Abs. 2 BerlVerfSchG genannten Voraussetzungen, insbesondere dem Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit, nicht genügen, wenn der Verfassungsschutz die Beobachtung einer politischen Partei mit nachrichtendienstlichen Mitteln fortsetzte, obwohl er bereits über einen längeren Zeitraum hinweg keine neuen Erkenntnisse, die sich aus der Beobachtung ergeben haben und den Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit stützen könnten, gewonnen und mitgeteilt hat. In diesem Fall muß die Beobachtung abgebrochen werden und darf erst beim Auftauchen aktueller Anhaltspunkte i.S. § 5 Abs. 2 BerlVerfSchG gegebenenfalls wieder aufgenommen werden.“

Hinsichtlich des angemessenen zeitlichen Rahmens formuliert das VG Berlin (in NJW 1999, 806, 808; **Anlage K 32**) weiter:

„Als angemessenen zeitlichen Rahmen betrachtet die Kammer für die zu fordernde Aktualität der ‚tatsächlichen Anhaltspunkte‘ einen zurückliegenden Zeitabschnitt von etwa zwei Jahren, so daß zeitlich davor entstandene Belege für verfassungsfeindliche Bestrebungen die Fortsetzung der nachrichtendienstlichen Beobachtung nicht stützen können, wenn es entsprechende Anhaltspunkte aus den vergangenen zwei Jahren hierfür nicht mehr gibt.“

Schon unter diesem Gesichtspunkt ist die weitere Beobachtung des Klägers mit nachrichtendienstlichen Mitteln daher unzulässig. Die Auswertung öffentlich zugänglicher Informationen bliebe dem BayStMI dabei unbenommen und stellte auch ein milderes Mittel i.S.d. Art 4 Abs. 3 Satz 1 BayVerfSchG dar.

- (3) Nur **hilfsweise und vorsorglich** ist weiter auszuführen, daß sich die Unverhältnismäßigkeit indes weiter auch bei einer ordnungsgemäßen Abwägung des von der Organisation des Klägers ausgehenden theoretischen Gefährdungspotentials für den Bestand

unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der einen und den durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel für den Kläger, seine Mitglieder, die Hausbewohner und Gäste verbundenen massiven Grundrechtsbeeinträchtigungen auf der anderen Seite ergäbe.

Wie bereits dargelegt, handelt es sich beim Kläger um eine Mini-Organisation von nicht mehr als 15 studentischen Mitgliedern, deren wesentliche Ziele vor allem nach innen gerichtet sind. Er ist im politischen und gesellschaftlichen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland dermaßen klein und unbedeutend, daß es geradezu absurd erscheint, von ihm könne auch nur die Spur einer Gefahr für den Bestand unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgehen.

Insoweit schreibt Art 4 Abs. 3 Satz 2 BayVerfSchG i.Ü. als Konkretisierung des für die Verwaltung allgemein gültigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch ausdrücklich vor: *„Eine Maßnahme unterbleibt, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.“*

- (4) Der Beklagte hat die Beobachtung des Klägers mit nachrichtendienstlichen Mitteln bei Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen für seine Tätigkeit daher entgegen seiner Auffassung wie beantragt einzustellen.

III.

Liste der wichtigsten extremistischen und extremistisch beeinflußten Organisationen

11. Klageantrag 12. (Liste extremistischer Organisationen).

a) Zulässigkeit.

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage zulässig.

Der Kläger ist auch klagebefugt. Er macht geltend, durch die Anprangerung in der im Internet veröffentlichten und jedem Bewerber für den bayerischen Staatsdienst vorgelegten „Liste der wichtigsten extremistischen und extremistisch beeinflussten Organisationen“ in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art 2 I i.V.m. 1 I GG), seiner Meinungsfreiheit (Art 5 I 1, 1. Alternative GG), seinem Recht, sich ungehindert aus allgemeinen Quellen zu unterrichten (Art 5 I 1, 3. Alternative GG) sowie seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Art 3 I GG verletzt zu werden.

b) Begründetheit.

aa) Führung in der beanstandeten Liste stellt gegenwärtigen Grundrechtseingriff dar.

- (1) Zum Eingriff in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art 5 I 1, 1. Alternative GG), das Recht, sich ungehindert aus allgemeinen Quellen zu unterrichten (Art 5 I 1, 3. Alternative GG) sowie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art 2 Abs. 1 GG, der mit der Führung in der Liste verbunden ist, wird zunächst auf die Ausführungen zu Klageantrag 01 verwiesen. Auch die „Liste der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen“ wird durch den Beklagten veröffentlicht und stellt damit eine Anprangerung dar, die den Ruf des Klägers schädigt und sowohl potentielle Mitglieder, Referenten als auch Gäste davon abhalten kann, den Kläger zu unterstützen.
- (2) Hinsichtlich der Werbung um neue Mitglieder ist die Führung in der Liste jedoch noch schwerer, als die Führung im Verfassungsschutzbericht. Denn jeder Bewerber für den bayerischen Staatsdienst muß angeben, ob er Mitglied einer in der Liste aufgeführten Organisation ist oder war bzw. diese unterstützt oder unterstützt hat. Gibt er dies wahrheitsgemäß an, so kann der einstellende Beamte Zweifel an seiner zukünftigen Gewähr der

Verfassungstreue haben. Der Bewerber muß auch wenn er tatsächlich keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgt und sich an derartigen Aktivitäten auch nicht beteiligt hat mit seiner Ablehnung rechnen.

Kathke (Dr. Leonhard Kathke: „Verfassungstreueprüfung nach der deutschen Wiedervereinigung - dargestellt anhand einiger Beispiele“ in ZBR 1992, 344, 352) formuliert hinsichtlich der Wirkung des Fragebogens:

„Drittens kann deshalb erwartet werden, daß dieses verbesserte Verfahren einen noch höheren präventiven Wert hat. Denn Verfassungsfeinde werden sich angesichts des Fragebogens genau bewußt, daß für sie eine Bewerbung nur wenig Sinn macht.“

Dies gilt indes nicht nur für tatsächliche Verfassungsfeinde, sondern für alle Mitglieder oder Unterstützer von Organisationen, die zu Recht oder zu Unrecht in der Liste geführt werden. Denn die Behörden des Beklagten verlangen zur Ausräumung der Zweifel, daß der Bewerber sich *„unmißverständlich“* von seiner in der Liste geführten Organisation distanziert und ihr *„jegliche Unterstützung“* entzieht, unabhängig davon, ob die Einstufung zu Recht erfolgt oder nicht: Von einem Staatsdiener *„im Dienste des Freistaates Bayern kann und muß erwartet werden, daß er sich von einer derartigen Organisation distanziert, wenn verschiedene oberste Landesbehörden ... diese Gruppierung ... als extremistisch oder extremistisch beeinflußt beurteilt haben.“*

Zwar steht dem Bewerber gegen einen fehlerhaften Ablehnungsbescheid der Rechtsweg offen, doch muß er hier mit einem mehrjährigen Instanzenzug rechnen. Eine Zeit in der er sich beruflich anders orientieren muß und die sein eigentliches Berufsziels zumindest faktisch verunmöglicht.

Es liegt auf der Hand, daß die Führung des Klägers in der beanstandeten Liste geeignet ist, gerade Studenten von einem Eintritt abzuhalten. Damit wird zumindest in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers aus Art 2 I GG in besonders gravierendem Maße eingegriffen.

bb) Der Eingriff ist im Fall des Klägers nicht gerechtfertigt.

- (1) Der Eingriff wäre vom Kläger nur zu dulden, wenn er rechtmäßig wäre, was nicht der Fall ist.
- (2) Voraussetzung für den Grundrechtseingriff ist zunächst ein Gesetz, das die Voraussetzungen sowie den Art und Umfang der Eingriffsbefugnisse regelt.

Die beanstandete Liste beruht auf der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 03.12.1991 in der Fassung vom 06.12.1994, nach deren Punkt II. 7. das BayStMI ein „Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen“ erstellt und es „im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger“ veröffentlicht.

Die Bekanntmachung regelt letztlich das behördliche Verfahren wie die Anforderungen des Art 9 Abs. 1 (2) BayBeamtenG, wonach in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, zu gewährleisten sind.

Art 9 Abs. 1 (2) BayBeamtenG definiert zwar ein zwingendes persönliches Eignungsmerkmal für Beamtenbewerber, die Vorschrift enthält indes keine Regelung, die der Verwaltung gestatten würde, eine Liste von Organisationen zu erstellen und zu veröffentlichen, mit der in deren Grundrechte eingegriffen werden kann.

In Betracht kommt als gesetzliche Ermächtigungsnorm damit ebenfalls nur Art 15 S. 1 BayVerfSchG wonach das BayStMI und

das BayLAfVS die Öffentlichkeit über „*Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art 3 Abs. 1 BayVerfSchG*“ informiert.

Diese Ermächtigungsgrundlage deckt indes lediglich die Erstellung und Veröffentlichung einer Liste von Organisationen, die tatsächlich Aktivitäten zur Beseitigung mindestens eines Bestandteils unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung entwickeln.

Soweit die Liste entsprechend der Formulierung in Punkt II. 7. der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 03.12.1991 sowie ihrer Generalüberschrift dagegen auch lediglich „extremistisch beeinflusste Organisationen“ erfassen sollte, fehlt es schon an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, denn lediglich Organisationen, die tatsächlich Bestrebungen nach Art 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVerfSchG entwickeln, dürfen nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift durch BayStMI und BayLAfVS öffentlich angeprangert werden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Klageantrag 01. wird insoweit verwiesen.

- (3) Die Führung des Klägers in der beanstandeten Liste ist damit rechtswidrig, weil er tatsächlich keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen i.S.d. Art 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entwickelt.
- (4) Nur **hilfsweise und höchstvorsorglich** wird weiter ausgeführt, daß die Führung des Klägers in der beanstandeten Liste auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt. Auch hierzu wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zu Klageantrag 01. verwiesen. Zu ergänzen ist hierbei wiederum, daß der Kläger mit seinen 15 Mitgliedern und der gelegentlichen Durchführung von Vorträgen aufgrund seiner Eigenschaft als Mini-Organisation auch nicht im Ernst die Einordnung als „wichtigst“ i.S. der Bekanntmachung vom 03.12.1991 rechtfertigt.
- (5) Der Kläger ist daher ohne Bedingungen aus der beanstandeten Liste zu streichen und bei unveränderten Voraussetzungen auch nicht wieder in diese aufzunehmen.

Sascha Jung
Rechtsanwalt

Anlagenverzeichnis

- Anlage K 01 Satzung des Klägers (n.f.d.G.)
- Anlage K 01a Wahlprotokoll des Klägers vom 15.10.2007
- Anlage K 02 Vollständige Referentenliste seit 1998 mit Themen und Referenten, Stand 12/2007 (n.f.d.G.)
- Anlage K 03 Verfassung der Burschenschaft Danubia (n.f.d.G.)
- Anlage K 04 Impressum der Danubenzeitung Nr. 133, Wintersemester 1999/2000 (n.f.d.G.)
- Anlage K 05 Jahresbericht 2001 des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, beanstandeter Auszug (n.f.d.G.)
- Anlage K 06 Halbjahresbericht 2002 des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, beanstandeter Auszug (n.f.d.G.)
- Anlage K 07 Jahresbericht 2002 des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, beanstandeter Auszug (n.f.d.G.)
- Anlage K 08 Jahresbericht 2003 des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, beanstandeter Auszug (n.f.d.G.)
- Anlage K 09 Jahresbericht 2004 des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, beanstandeter Auszug (n.f.d.G.)
- Anlage K 10 Stellungnahme des Anwesenden ! ! ! ! ! ! ! ! , ! ! ! ! ! ! ! ! , ! ! ! ! ! ! ! !
gegenüber dem Kreisverwaltungsreferat München vom 25.03.2006
(n.f.d.G.)
- Anlage K 11 Jahresbericht 2005 des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, beanstandeter Auszug (n.f.d.G.)
- Anlage K 12 Jahresbericht 2006 des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, beanstandeter Auszug (n.f.d.G.)

- Anlage K 13 Ausdruck der genannten Internetseite vom 09.08.2007, Rubrik: Verfassungsschutzberichte (n.f.d.G.)
- Anlage K 14 Ausdruck der genannten Internetseite vom 09.08.2007, Rubrik: Standardsuche Danubia (n.f.d.G.)
- Anlage K 15 Ausdruck der Suchergebnisse vom 09.08.2007 (n.f.d.G.)
- Anlage K 16 Fragebogen und das beanstandete „Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und der wichtigsten Massenorganisationen / gesellschaftlichen Organisationen in der früheren DDR bis 1989/90“ (n.f.d.G.)
- Anlage K 17 Schreiben der SPD OV Bogenhausen-Oberföhring an Herrn | | | | | | | (Nichtmitglied des Klägers) vom 15.03.2006
- Anlage K 17 a Schreiben des CSU BV München an Herrn | | | | | | | vom 18.10.2007
- Anlage K 18 vom Stadtrat beschlossener Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.05.2002 (n.f.d.G.)
- Anlage K 19 Resolution des Bezirksausschusses 13 Bogenhausen vom April 2005 (n.f.d.G.)
- Anlage K 20 Schreiben der Ludwig-Maximilians-Universität vom 09.11.2006
- Anlage K 21 Schreiben der Firma Infoscreen GmbH vom 11.11.2005
- Anlage K 22 Zugrundeliegendes Werbemotiv des Klägers
- Anlage K 23 „Villa der Danubia soll wieder jüdisch werden. Der Stadtrat will das Haus der rechtsnationalen Studentenverbindung einer israelischen Organisation übertragen lassen“, *Süddeutsche Zeitung* vom 15.07.2003, S. 45 (n.f.d.G.)
- Anlage K 24 Schreiben des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. vom 15.11.2001

- Anlage K 25 Prof. Dr. Dietrich Murswiek: „Neue Maßstäbe für den Verfassungsschutz. Konsequenzen aus de JF-Beschluß des BVerfG“ in NVwZ 2006, S. 121 ff (n.f.d.G.)
- Anlage K 26 Beschluß des BVerfG vom 24.05.2005, Aktenzeichen: BvR 1072/01 in NJW 2005, S. 2912 (n.f.d.G.)
- Anlage K 27 Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 06.04.2006, Aktenzeichen: OVG 3 B 3.99, veröffentlicht in NVwZ 2006, S.838 ff (n.f.d.G.)
- Anlage K 28 Schreiben des Klägers vom 04.07.2007 (n.f.d.G.)
- Anlage K 29 Prof. Dr. Dietrich Murswiek: „Der Verfassungsschutzbericht - Funktionen und rechtliche Anforderungen“; bisher veröffentlicht unter www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr3/forschung/papers.php (n.f.d.G.)
- Anlage K 30 Prof. Dr. Dietrich Murswiek: „Verfassungsschutz-Mitarbeit als staatsbürgerliche Obliegenheit?“, bisher veröffentlicht unter www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr3/forschung/papers.php (n.f.d.G.)
- Anlage K 31 Hans-Peter Lungen: „Einflüsse und Affinitäten? Beziehungen der Neuen Rechten zu studentischen Verbindungen aus Sicht eines Verfassungsschützers“, veröffentlicht in Wolfgang Gessenharter / Thomas Pfeiffer (Herausgeber): „Die Neue Rechte - eine Gefahr für die Demokratie?“, S. 135 ff (n.f.d.G.)
- Anlage K 32 Urteil des VG Berlin vom 31.08.1998, Aktenzeichen: 26 A 623/97, veröffentlicht in NJW 1999, 806 ff (n.f.d.G.)